

GSN Einkaufsbedingungen August 2009

Bezug von Waren und Einsatz von Fremdarbeitskräften

§1 - Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle zwischen der GSN Maschinen-Anlagen-Service GmbH und dem Auftragnehmer geschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren und den Einsatz von Fremdarbeitskräften. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

(2) Unsere Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Leistung des Auftragnehmers vorbehaltlos annehmen.

(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Auftragserteilung getroffen werden, sind in unserer Bestellung und diesen Bedingungen schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss.

§2 - Bestellung, Vertragsschluss, Muster, Ersatzteile

(1) Senden wir eine Bestellung an den Auftragnehmer, der ein entsprechendes Angebot des Auftragnehmers vorangegangen war, so kommt der Vertrag zwischen uns und dem Auftragnehmer mit Zugang der Bestellung beim Auftragnehmer zu Stande. In anderen Fällen sind wir an eine Bestellung zwei Wochen gebunden. Der Auftragnehmer kann nur innerhalb dieser zwei Wochen das Angebot durch schriftliche Erklärung gegenüber uns annehmen.

(2) Muster und sonstige Unterlagen, die zur Bestellung gehören, bleiben in unserem Eigentum. Wir behalten uns alle Urheberrechte vor. Nimmt der Auftragnehmer das Angebot in der Bestellung nicht innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 an, sind diese Unterlagen unverzüglich an uns zurückzusenden.

(3) Ersatzteile müssen mindestens 10 Jahre nach der letzten Bestellung lieferbar sein.

§3 - Einsatz von Fremdarbeitskräften

(1) Der Umfang der zu erbringenden Arbeiten und die konkrete Aufgabenstellung ergibt sich aus unserer Bestellung. Leistungsumfänge, die über den in der Bestellung angegebenen Gesamtwert hinausgehen, bedürfen einer vorherigen schriftlichen Nachtragsbeauftragung.

(2) Erbringt der Auftragnehmer Leistungen in unseren Werken/Betrieben/Baustellen, so hat er der zuständigen Betriebs- bzw. Montageleitung den Beginn und den Umfang der Arbeiten bekannt zu geben sowie deren Ablauf abzustimmen. Die Betriebs- bzw. Montageleitung ist in diesem Zusammenhang weisungsbefugt.

(3) Die Durchführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten ist in vollem Umfang vom Auftragnehmer zu verantworten und zu koordinieren.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die von ihm zu erbringenden Leistungen durch geeignetes Personal fachgerecht ausgeführt werden. Auswechslungen des Personals dürfen nicht zu einer Verschlechterung des Arbeitsergebnisses führen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auswechslung von Personal entstehen, werden von uns nicht übernommen.

(5) Die bei den jeweiligen Einzelaufträgen erforderlichen Arbeitszuweisungen erfolgen durch unsere zuständigen Betriebs- bzw. Montageleitungen. Bei Beginn der Arbeiten muss uns der beim Auftragnehmer verantwortliche Kolonnenführer – die beim Auftragnehmer verantwortliche Aufsichtsperson – namentlich benannt werden. Die Arbeiten sind vom Auftragnehmer eigenverantwortlich durchzuführen, wobei die Personalverantwortung, das sachliche und disziplinarische Weisungsrecht, sowie die Gestaltung und Durchführung des Personaleinsatzes ausschließlich beim Auftragnehmer liegen. Unberührt hiervon bleibt unser Recht, dem Auftragnehmer jederzeit projektbezogene, auf das Auftragsergebnis gerichtete Anweisungen zu geben.

(6) Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter die in unseren Baubedingungen und in den Baubedingungen etwaiger Baustellen unserer Endkunden festgelegten Regeln und Arbeitsbedingungen zur Aufrechterhaltung der betrieblichen Ordnung, Sicherheit und der Sicherheit des Betriebsvermögens beachten.

(7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die notwendigen Arbeitsgeräte und Werkzeuge sowie die gegebenenfalls erforderlichen Körperschutzausrüstungen vollständig bei Beginn der Arbeit seinen Mitarbeitern zur Verfügung stehen.

(8) Nach Erledigung eines Einzelauftrages erfolgt eine Abnahmekontrolle. Die Abnahme der vom Auftragnehmer ausgeführten Leistungen erfolgt unter dem Vorbehalt aller Rechte wegen verborgener Mängel.

(9) Die aufgewendeten Stunden müssen täglich, jedoch spätestens am nächsten Arbeitstag von uns bescheinigt werden. Später vorgelegte und nicht bescheinigte Abrechnungsbelege begründen keinen Anspruch auf Vergütung.

(10) Der Auftragnehmer bestätigt, dass er Mitglied der gesetzlichen Unfallversicherung ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche gültigen Unfallverhütungsvorschriften, die Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften bzw. Gewerbeaufsichtsämter zu beachten und auf seine Kosten zu befolgen. Für die Einhaltung aller von den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und sonstigen Fachverbänden vorgeschriebenen Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheits- und Schutzvorschriften ist der Auftragnehmer alleine verantwortlich. Dies gilt insbesondere auch für die gültigen Arbeitsstättenrichtlinien und evtl. bestehenden Arbeitsschutzvorschriften bzw. Bestimmungen unserer Endkunden.

§4 - Zahlungen, Eigentumsvorbehalt

(1) Der von uns in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich und gilt frei Haus, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Die Verpackungskosten sind im Preis eingeschlossen. Der Preis versteht sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Rechnungen des Verkäufers haben die von uns in der Bestellung erbetenen Angaben zu enthalten.

(2) Bei der Beauftragung von Fremdarbeitskräften gilt der in der Bestellung eingesetzte Gesamtwert als Maximalwert, der nicht überschritten werden darf. Rechnungen, die über den beauftragen Gesamtwert hinausgehen, werden von uns nicht anerkannt.

(3) Wir zahlen, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Auftragnehmer getroffen wurde, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

(4) Bei Verhinderungen infolge höherer Gewalt, Streik, Aussperrungen oder vergleichbaren Situationen verlängert sich die Abnahme- und Zahlungsfrist um die Zeit der Verhinderung.

(5) Uns stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im vollen Umfang zu. Wir sind berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ohne Einwilligung des Auftragnehmers abzutreten. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

(6) Dem Auftragnehmer steht nur der einfache Eigentumsvorbehalt (§ 449 BGB) zu.

§5 - Lieferfrist

(1) Die in unserer Bestellung angegebene Lieferfrist oder das angegebene Ausführungsdatum sind für den Auftragnehmer verbindlich.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferfrist bzw. das Ausführungsdatum nicht eingehalten werden kann.

(3) Gerät der Auftragnehmer in Verzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Machen wir Schadensersatzansprüche geltend, ist der Auftragnehmer zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(4) Bei Kurzarbeit, Betriebsunterbrechung und sonstigen Fällen der Betriebsruhe, die uns ohne eigenes Verschulden an der Annahme der Lieferungen und Leistungen in dem betroffenen Bereich hindern, werden die Vertragspartner einen geeigneten Ersatztermin vereinbaren. Wir werden den Auftragnehmer hierzu nach Möglichkeit rechtzeitig ansprechen.

§6 - Gewährleistung, Haftung

(1) Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen während der Gewährleistungsfrist fehlerfrei bleiben. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt auch bei Mehrschichtbetrieb. Die Verjährung der Ansprüche wegen eines bestimmten Mangels wird durch eine schriftliche Mängelrüge von uns bis zur Mängelbeseitigung gehemmt. Diese Hemmung endet jedoch drei Monate nach Zugang der schriftlichen Erklärung, der Mangel sei beseitigt oder es liege kein Mangel vor.

(2) Wir sind verpflichtet, die Ware nach Ablieferung durch den Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen. Die Rüge von offen zutage liegenden Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von drei Arbeitstagen ab Ablieferung der Ware von uns abgesendet wird und diese dem Auftragnehmer anschließend zugeht. Die Rüge von Mängeln, die erst bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung zutage treten, ist rechtzeitig, wenn wir diese zwei Wochen nach Ablieferung der Ware absenden und diese dem Auftragnehmer anschließend zugeht. Die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn sie zwei Wochen nach ihrer Entdeckung abgesendet wird und dem Auftragnehmer anschließend zugeht.

(3) Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche gegenüber dem Auftragnehmer zu und der Auftragnehmer haftet uns gegenüber im gesetzlichen Umfang; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen.

(4) Bei Gefahr im Verzug oder im Falle hoher Eilbedürftigkeit sind wir berechtigt, die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen.

(5) Der Auftragnehmer stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte - gleich aus welchem Rechtsgrund - wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes gegen uns erheben, und erstatten uns die notwendigen Kosten unserer diesbezüglichen Rechtsverfolgung.

§7 - Lieferung

(1) Der Auftragnehmer muss für seine Lieferungen oder Leistungen die neuesten anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften sowie die vereinbarten technischen Daten einhalten.

(2) Werden an den bestellten Gegenständen vor der Lieferung technische Neuerungen, Verbesserungen oder sonstige Änderungen vorgenommen, so sind wir hierüber vorab schriftlich unter Darstellung der Unterschiede zu informieren. Wir behalten uns vor, technische Neuerungen, Verbesserungen oder sonstige Änderungen abzulehnen. Änderungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

(3) Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen nur berechtigt, wenn unsere schriftliche Zustimmung vorliegt.

§8 - Haftung des Verkäufers, Versicherungsschutz

(1) Werden wir auf Grund eines Produktschadens, für den der Auftragnehmer verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Auftragnehmer die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.

(2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670, BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberücksichtigt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine (Produkt-)Haftpflicht-Versicherung mit einer für den Auftrag angemessenen Deckungssumme von mindestens 5.000.000,00 € pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Auf Verlangen ist uns der Abschluss der Versicherung durch Vorlage einer Kopie der entsprechenden Versicherungspolice nachzuweisen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von uns bleiben hiervon unberührt.

(4) Werden wir in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Auftragnehmers ein gesetzliches Schutzrecht eines Dritten verletzt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind. Wir sind nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Auftragnehmers die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche abzuschließen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt drei Jahre, gerechnet ab Kenntnis von der Inanspruchnahme durch den Dritten, spätestens jedoch nach 10 Jahren ab Ablieferung der Sache. Mit der Lieferung eines urheberrechtlich geschützten Werkes erhalten wir vom Auftragnehmer ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten.

§9 - Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Sie dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, die dem Auftragnehmer von uns zur Verfügung gestellt oder von uns bezahlt werden, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

§10 - Rücktritt

Stellt der Auftragnehmer seine Leistungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Soweit kein Rücktritt erfolgt, können wir einen Betrag von mindestens 5 % der Vergütung als Sicherheit für die vertraglichen Ansprüche bis zum Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist einbehalten. Die gesetzlichen Bestimmungen des Rücktritts werden durch diese Bestimmung nicht eingeschränkt.

§11 - Schlussbestimmungen

(1) Wir sind berechtigt, Daten des Vertragsverhältnisses und Zahlungsverkehrs mit dem Auftragnehmer zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln. Alle personen- bzw. unternehmensbezogenen Daten werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden gespeichert und im Rahmen der Auftragsabwicklung gegebenenfalls an verbundene Unternehmen weiter gegeben.

(2) Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz. Der Auftragnehmer trägt die Transportgefahr. Dies gilt auch, wenn wir die Kosten des Transportes der gekauften Sache übernehmen. In einem Transport-Schadensfall übertragen wir die uns zustehenden Rechte (§ 425 HGB) gegenüber dem Frachtführer an den Verkäufer.

(3) Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und uns findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

(4) Für alle Streitigkeiten zwischen uns und dem Auftragnehmer ist als Gerichtsstand Rottenburg vereinbart, sofern der Auftragnehmer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das gilt auch für Wechsel- und Scheckverpflichtungen sowie für Schadensersatzansprüche gleich welcher Art. Wir sind jedoch berechtigt, am Sitz des Auftragnehmers Klage zu erheben.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

(6) Für unsere Auftragserteilung gelten die nachstehend aufgeführten Bedingungen. Die Bedingungen der einzelnen Dokumente werden, sofern möglich, so verstanden, dass sie im Einvernehmen zueinander stehen. Im Fall von Widersprüchen haben die Bedingungen in folgender Reihenfolge Vorrang gegenüber den übrigen:

- i. die Bedingungen des Einzelauftrages;
- ii. von uns schriftlich bestätigte Zusatzbedingungen des Einzelauftrages;
- iii. die Bedingungen eines Rahmenvertrages (sofern vorhanden);
- iv. unsere GSN Einkaufsbedingungen in der jeweils aktuellen Version;
- v. die gesetzlichen Bestimmungen.